

**Verordnung über das Berufliche Gymnasium
vom 19. September 2010**

§ 12 Voraussetzungen für die Zulassung

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung in die Einführungsphase sind
 1. die Berechtigung zum Besuch der Gymnasialen Oberstufe oder
 2. der Nachweis über den Mittleren Schulabschluss und mindestens gute (d.h. Notendurchschnitt 2,4) Leistungen im Abschlusszeugnis der Berufsschule und in der Abschlussprüfung einer für die Fachrichtung einschlägigen Berufsausbildung sowie die Teilnahme an einem Beratungsgespräch.

- (2) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Qualifikationsphase sind
 1. eine Bescheinigung über den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife in der jeweils entsprechenden Fachrichtung mit
 - a) einem Notendurchschnitt von mindestens 3,0 in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik; keines dieser Fächer darf die Note „mangelhaft“ ausweisen und
 - b) einem Notendurchschnitt von mindestens 3,0 in den Fächern des beruflichen Lernbereichs,
 2. der Nachweis einer mindestens vier Jahre erlernten zweiten Fremdsprache oder Kenntnisse hierin mindestens im Umfang des Unterrichts in der Einführungsphase. Der Nachweis ist ersatzweise durch eine Feststellungsprüfung zu erbringen.

- (3) In besonderen Fällen kann die Senatorin für Bildung und Wissenschaft eine Bewerberin oder einen Bewerber unter Berücksichtigung einer Stellungnahme der Schule abweichend von den Zulassungsvoraussetzungen der Absätze 1 und 2 zulassen.

Verteiler:
Erstellt durch: Wolfgang Nerlich